

# RS OGH 2008/5/29 2Ob77/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2008

## Norm

HeimAufG §14

HeimAufG §17 Abs2

## Rechtssatz

Wurde das den Parteien in §14 Abs3 letzter Satz HeimAufG eingeräumte Recht, an den Sachverständigen Fragen zu stellen, in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung bereits ausreichend gewahrt, so ist es grundsätzlich nicht erforderlich, den Parteien im Rekursverfahren ein nochmaliges Fragerecht zu einem schriftlichen Ergänzungsgutachten zu gewähren. Die Notwendigkeit dazu würde sich nur dann ergeben, wenn das Ergänzungsgutachten zu entscheidungswesentlichen Umständen von dem in erster Instanz erstatteten Gutachten abweichen oder neue, in erster Instanz noch nicht behandelte Aspekte enthalten sollte.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 77/08z

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 77/08z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123870

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)